



Gütesiegel Sexualität

in leicht verständlicher Sprache

2. Auflage 2016



Gütesiegel Sexualität

in leicht verständlicher Sprache

2. Auflage 2016



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Landesregierung Oberösterreich, Abteilung Soziales,
Landes-Dienstleistungs-Zentrum, 4021 Linz

Für die Richtigkeit des Inhaltes:

Abteilung Soziales, 4021 Linz

Verein Senia, 4021 Linz

Text, Layout und Grafik:

Kompetenznetzwerk KI-I

Textprüfung:

Der Text ist nach dem capito Standard geprüft worden.
Viele verschiedene Prüfgruppen haben mitgearbeitet.

Erscheinungsjahr: 2016

Auflage: 1.000 Stück

Druck:

Trauner Druck GmbH & Co KG

Bestellmöglichkeit:

Landes-Dienstleistungs-Zentrum

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Telefon: 0732 / 77 20 – 13 851

Fax: 0732 / 77 20 – 21 56 19

E-Mail: So.Post@ooe.gv.at

Vorwort

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Das Thema Sexualität ist auch für Menschen mit Beeinträchtigungen wichtig.

Oft ist es nicht möglich, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen Sexualität leben können.

Das soll besser werden. Darum gibt es das Gütesiegel Sexualität.

Beim Gütesiegel Sexualität haben viele Menschen mitgearbeitet.

- Die Abteilung Soziales vom Land OÖ
- Der Verein Senia
- 7 Kunden und Kundinnen
- 2 Angehörige
- Vertreter und Vertreterinnen von 6 Trägern

Wir hoffen, dass viele Träger das Gütesiegel Sexualität haben möchten.

In dieser Broschüre steht alles, was für das Gütesiegel Sexualität wichtig ist.



Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.

Texte mit diesem Gütesiegel sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in drei Stufen.

B1: leicht verständlich

A2: noch leichter verständlich

A1: am leichtesten verständlich

Inhaltsverzeichnis

Impressum **4**

Vorwort **5**

Einleitung **8**

1 **Kapitel 1: Was ist in den Räumen wichtig?** **11**

1. Was ist in Wohn-Einrichtungen wichtig? 12

2. Was ist in Arbeits-Einrichtungen wichtig? 14

2 **Kapitel 2: Was ist für Kunden und Kundinnen wichtig?** **15**

1. Was ist nur in Wohn-Einrichtungen wichtig? 16

2. Was ist in Arbeits-Einrichtungen und in Wohn-Einrichtungen wichtig? 25

3. Was ist, wenn Sie sich ein Kind wünschen? 40

4. Was ist, wenn Sie schwanger sind oder wenn Ihre Partnerin schwanger ist? 44

5. Das Thema Verhütung 46

3**Kapitel 3: Was ist für Betreuer und
Betreuerinnen wichtig? 49**

1. Was muss alles passieren, wenn ein neuer Betreuer oder eine neue Betreuerin eingestellt wird? 51
2. Was müssen Betreuer und Betreuerinnen tun und was müssen sie nicht tun? 52
3. Was dürfen Betreuer und Betreuerinnen tun und was dürfen sie nicht tun? 54
4. Die Betreuer und Betreuerinnen müssen über das Thema Sexualität und Beeinträchtigung Bescheid wissen. 61
5. Die Betreuer und Betreuerinnen müssen zustimmen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Sexualität leben dürfen. 67

4**Kapitel 4: Was ist für die Angehörigen
wichtig? 69**

5**Kapitel 5: Was muss der Träger alles
aufschreiben? 73**

W**Wörterbuch 81**

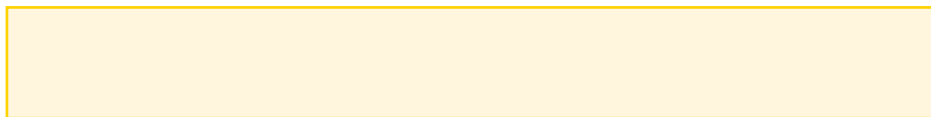
Einleitung

Was steht in dieser Broschüre?

In der Broschüre steht alles, was für das Gütesiegel Sexualität wichtig ist.

In der Broschüre steht, wer das Gütesiegel Sexualität bekommen kann.

In der Broschüre steht, welche Rechte Sie haben, wenn ein Träger das Gütesiegel Sexualität bekommt. Ihre Rechte stehen immer in einem gelben Kästchen. Das schaut so aus:



In der Broschüre steht, was für die Betreuer und Betreuerinnen wichtig ist, wenn der Träger das Gütesiegel Sexualität bekommt. Was für Betreuer und Betreuerinnen wichtig ist, steht immer in einem roten Kästchen. Das schaut so aus:



In der Broschüre steht, was der Träger alles aufschreiben muss, wenn er das Gütesiegel Sexualität bekommt.

Manche Beschreibungen sind aus einer Broschüre von Jugend am Werk.

Die Broschüre heißt: Sexualität - Informationen in leichter Sprache

Wer hat beim Gütesiegel Sexualität mitgearbeitet?

Die Abteilung Soziales vom Land OÖ und der Verein Senia und 7 Kunden und Kundinnen und 2 Angehörige und diese Träger:

- assista soziale Dienste GmbH
- Theresiengut GmbH
- Lebenshilfe Oberösterreich
- Oberösterreichischer Zivil-Invalidenverband
- Sozialverein B37
- Verein WÖGE

Wer kann das Gütesiegel Sexualität bekommen?

Das Gütesiegel Sexualität kann ein Träger bekommen.

Der Träger kann sich aussuchen, ob er das Gütesiegel Sexualität haben möchte oder nicht.

Das heißt, es ist freiwillig.

Wenn ein Träger das Gütesiegel Sexualität möchte, dann muss er beim Verein Senia ansuchen.

Verein Senia

Weingartshofstraße 37

4021 Linz

Telefon: 0732 / 89 00 90

E-Mail: office@senia.at

Der Träger muss alles machen, was in dieser Broschüre steht. Dann bekommt der Träger das Gütesiegel Sexualität. Dann bekommt der Träger eine Urkunde. Die Urkunde kann der Träger aufhängen.

Der Träger wird regelmäßig überprüft, ob er alles einhält, was in dieser Broschüre steht.

Wenn der Träger etwas nicht einhält, wird ihm gesagt, dass er alles einhalten muss.

Wenn der Träger dann noch immer nicht alles einhält, dann verliert er das Gütesiegel Sexualität wieder.

Wenn ein Träger das Gütesiegel Sexualität hat, dann wissen alle, dass es hier besondere Angebote zum Thema Sexualität und Beeinträchtigung gibt.

Auf der Webseite vom Verein Senia gibt es eine Liste von allen Trägern, die das Gütesiegel haben.

Webseite: www.senia.at

Es gibt auch ein Symbol für das Gütesiegel Sexualität. Das Symbol schaut so aus:



Kapitel 1:

Was ist in den
Räumen wichtig?

1. Was ist in Wohn-Einrichtungen wichtig?

Das sind Ihre Rechte:

Wenn ein neues Bett gekauft wird, dann müssen Sie gefragt werden, ob Sie ein breites Bett möchten. Wenn Sie ein breites Bett möchten, dann müssen Sie eines bekommen.

Das neue Bett muss mindestens 1 Meter 40 breit sein. Dann haben auch 2 Personen im Bett Platz.

Wenn jemand ein Pflegebett braucht, kann es sein, dass ein so breites Pflegebett zu teuer ist.

Wenn niemand das bezahlt, dann kann **kein** so breites Bett gekauft werden.

Wenn Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zusammen wohnen möchten, dann muss das möglich sein.

Das gilt, wenn Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin in der gleichen Wohn-Einrichtung wohnen.

Manchmal gibt es keine einfache Lösung. Es muss eine Lösung gesucht werden, auch wenn es schwer ist.

Lösungen können so aussehen:

- Es kann zum Beispiel eine kleine Wohnung sein, in der sie gemeinsam wohnen.
- Es können zum Beispiel 2 Zimmer nebeneinander sein. Das eine Zimmer ist Ihr gemeinsames Schlafzimmer. Das andere Zimmer ist Ihr gemeinsames Wohnzimmer.
- Es können zum Beispiel 2 Zimmer sein, die auch ein wenig auseinander liegen. Das eine Zimmer ist Ihr gemeinsames Schlafzimmer. Das andere Zimmer ist Ihr gemeinsames Wohnzimmer.
- Es gibt noch viel mehr Möglichkeiten, wie gemeinsame Zimmer aussehen können.

Wenn eine Wohn-Einrichtung neu gebaut wird, dann sollen Partner-Zimmer schon mitgeplant werden. Die Zimmer sollen so gemacht sein, dass sie als Einzelzimmer oder als Partner-Zimmer genutzt werden können.

2. Was ist in Arbeits-Einrichtungen wichtig?

Das sind Ihre Rechte:

Es muss einen Rückzugs-Bereich oder einen Ruhe-Bereich geben.

In diesen Rückzugs-Bereich oder Ruhe-Bereich können Paare **in der Pause** gehen.

Sie können dort zu zweit sein.

Der Rückzugs-Bereich oder Ruhe-Bereich muss kein eigenes Zimmer sein.

Es kann sein, dass dieser Bereich nur mit Möbeln abgetrennt ist.

Zum Beispiel mit einem großen Kasten oder mit einem Raum-Teiler.

Was kann ein Paar in diesem Bereich tun?

- Miteinander reden, ohne dass jemand immer dreinredet
- Händchen halten
- Sich küssen

Was kann ein Paar in diesen Bereichen **nicht** tun?

- Miteinander schlafen
- Sich an besonders empfindlichen Stellen streicheln
- Sich ausziehen

Kapitel 2:

Was ist für Kunden
und Kundinnen
wichtig?

1. Was ist nur in Wohn-Einrichtungen wichtig?

Das sind Ihre Rechte:

Ihre Privat-Sphäre muss geschützt werden.

Zum Beispiel:

Jeder und jede muss anklopfen, wenn er oder sie in Ihr Zimmer möchte.

Die Person muss warten.

Erst wenn Sie es erlauben, darf die Person in Ihr Zimmer kommen.

Ihre Intim-Sphäre muss geschützt werden.

Zum Beispiel:

Die WC-Tür ist immer geschlossen, wenn Sie das WC benutzen.

Oder

Wenn Sie duschen gehen, ist die Tür zu.

Niemand darf Sie nackt sehen, wenn Sie das nicht wollen.

Alle müssen anklopfen, wenn Sie in Ihr Zimmer kommen möchten.

Das gilt für Betreuer und Betreuerinnen.

Das gilt auch für andere Bewohner und Bewohnerinnen.

Es kann sein, dass ein anderer Bewohner oder eine andere Bewohnerin das nicht versteht.

Dann bekommen Sie Unterstützung von den Betreuern und Betreuerinnen.

Sie bekommen zum Beispiel eine Tür, die außen nur einen Knopf hat.

Dann kann man die Tür ohne Schlüssel gar nicht aufmachen.

Ein Betreuer oder eine Betreuerin darf nur dann in Ihr Zimmer kommen, wenn Sie das erlauben.

Zum Beispiel:

Wenn Sie „Herein“ sagen, dann darf der Betreuer oder die Betreuerin in Ihr Zimmer kommen.

Wenn Sie sagen: „Einen Moment, bitte!“, dann muss der Betreuer oder die Betreuerin warten.

Dann darf der Betreuer oder die Betreuerin noch nicht in Ihr Zimmer kommen.

Es kann sein, dass Sie nicht sprechen können.

Dann muss ausgemacht werden, wie sie dem Betreuer oder der Betreuerin erlauben, dass er oder sie in Ihr Zimmer kommt.

Zum Beispiel mit einem bestimmten Klopf-Zeichen oder mit einem Licht vor der Tür.

Es kann sein, dass Sie nicht hören können, ob jemand anklopft.

Dann muss es Hilfsmittel geben.

Zum Beispiel ein Licht, das bei Ihnen im Zimmer blinkt, wenn jemand in Ihr Zimmer möchte.

Es kann Ausnahmen geben:

Wenn Sie zum Beispiel in Gefahr sind, dann braucht der Betreuer oder die Betreuerin nicht warten, bis Sie „Herein“ gesagt haben.

Ein Betreuer oder eine Betreuerin darf nur dann in Ihr Zimmer gehen, wenn Sie zu Hause sind und wenn Sie das erlauben.

Es kann eine Ausnahme geben:

Wenn Sie nicht selbst Ihr Zimmer putzen, dann putzt eine andere Person Ihr Zimmer.

Dann darf diese Person in Ihr Zimmer, auch wenn Sie nicht zu Hause sind.

Sie dürfen Ihr Zimmer zusperren.

Wenn Ihr Zimmer zugesperrt ist, dann darf ein Betreuer oder eine Betreuerin nur dann aufsperrern, wenn Sie es erlauben.

Es kann sein, dass Sie nicht zu Hause sind und deswegen Ihr Zimmer zusperren.

In dieser Zeit darf kein Betreuer oder keine Betreuerin Ihr Zimmer aufsperrern.

Es kann sein, dass Sie in Ihrem Zimmer sind und von innen zusperren.

Dann darf kein Betreuer oder keine Betreuerin aufsperrern.

Es gibt aber Ausnahmen:

Zum Beispiel wenn es brennt oder wenn Sie einen Anfall haben.

Es muss betreuer-freie Zeiten geben.

Das heißt: Betreuer und Betreuerinnen sind in der Wohn-Einrichtung. Sie dürfen in der betreuer-freien Zeit aber nicht in Ihr Zimmer kommen.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf in dieser Zeit sicher nicht in Ihr Zimmer kommen.

Er oder sie darf in dieser Zeit auch nicht anklopfen.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf in dieser Zeit nur dann kommen,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie in Gefahr sind,
zum Beispiel weil es brennt.

Die betreuer-freie Zeit muss ausgemacht werden.

Es kann sein, dass für die ganze Wohn-Einrichtung die gleiche betreuer-freie Zeit gilt.

Zum Beispiel:

In der ganzen Wohn-Einrichtung ist am Abend zwischen 18:00 und 20:00 Uhr betreuer-freie Zeit.

Es kann sein, dass für eine Wohn-Gruppe die gleiche betreuer-freie Zeit gilt.

Zum Beispiel:

Die Wohn-Gruppe im ersten Stock hat am Abend zwischen 18:00 und 20:00 Uhr betreuer-freie Zeit.

Die Wohn-Gruppe im zweiten Stock hat am Abend zwischen 17:00 und 19:00 Uhr betreuer-freie Zeit.

Es kann sein, dass für jede Person eine andere betreuer-freie Zeit gilt.

Es kann sein, dass die betreuer-freie Zeit auch viel länger ist. Die betreuer-freie Zeit kann auch die ganze Nacht sein.

Es kann auch sein, dass eine Person keine betreuer-freie Zeit bekommt. Das ist so, wenn die Person selbst geschützt werden muss oder wenn andere Personen geschützt werden müssen.

Wenn eine Person keine betreuer-freie Zeit bekommt, dann muss das mit der Person vereinbart sein. Diese Vereinbarung muss aufgeschrieben werden.

Wenn Sie Besuch bekommen und mit Ihrem Besuch im eigenen Zimmer sind, dann ist das automatisch eine betreuer-freie Zeit.

Das heißt: Betreuer und Betreuerinnen sind in der Wohn-Einrichtung.

Sie dürfen aber nicht in Ihr Zimmer kommen.

Sie müssen aber Bescheid sagen, dass Sie Besuch haben.

Es kann eine Ausnahme geben:

Es kann sein, dass eine Person überhaupt **keine** betreuer-freie Zeit bekommt.

Dann hat die Person **nicht** automatisch eine betreuer-freie Zeit, wenn sie Besuch hat.

Es muss möglich sein, dass Gäste bei Ihnen übernachten können.

Es kann sein, dass Sie Besuch haben.

Wenn Sie und Ihr Besuch möchten, dass er oder sie bei Ihnen übernachtet, dann muss das möglich sein.

Sie müssen aber sagen, dass Ihr Besuch bei Ihnen übernachtet.

Es muss mit den Betreuern und Betreuerinnen ausgemacht sein, dass Ihr Besuch bei Ihnen übernachtet.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen wissen wenn noch jemand im Haus ist.

Wenn es brennt, dann müssen die Betreuer und Betreuerinnen wissen, wie viele Leute im Haus sind.

Oder

Wenn jemand fragt, wer Ihr Besuch ist, dann müssen die Betreuer und Betreuerinnen eine Antwort geben können.

Es kann sein, dass die Betreuer und Betreuerinnen Ihren Besuch nicht kennen.

Dann können sie verlangen, dass Ihr Besuch vorher einmal zum Kennenlernen kommt.

Es kann sein, dass es manchmal **nicht möglich ist**, dass Ihr Besuch bei Ihnen übernachtet.

Zum Beispiel:

Wenn Ihr Besuch betrunken ist.

Oder

Wenn Ihr Besuch Drogen genommen hat.

Oder

Wenn Sie selbst nicht möchten, dass Ihr Besuch bei Ihnen übernachtet, Sie trauen es sich aber dem Besuch nicht sagen.

Es kann sein, dass ein anderer Bewohner oder eine andere Bewohnerin Angst vor fremden Menschen hat. Dann müssen die Betreuer und Betreuerinnen überlegen, wie Ihr Besuch trotzdem manchmal bei Ihnen übernachten kann.

Es kann sein, dass ein Träger sagt, dass es **nie** erlaubt ist, dass Besuch bei Ihnen übernachten darf. Dann muss er sagen, warum es nie erlaubt ist. Der Träger muss einen guten Grund haben, warum es nie erlaubt ist. Wenn der Träger keinen guten Grund hat, dann bekommt er das Gütesiegel Sexualität nicht.

Es soll möglich sein, dass Sie in der Einrichtung mit einem Partner oder einer Partnerin **ohne** Beeinträchtigung zusammenleben.

Zum Beispiel in einer eigenen Wohnung, die zur Einrichtung gehört.

Der Partner oder die Partnerin muss Miete bezahlen.

Bevor Sie mit Ihrem Partner oder mit Ihrer Partnerin in der Einrichtung zusammenleben können, müssen ein paar Dinge geregelt werden:

- Es muss besprochen werden, welche Wohnform am Besten passt.
Zum Beispiel eine teilbetreute Paar-Wohnung.
- Es muss besprochen werden, was der Partner oder die Partnerin macht und was die Betreuer und Betreuerinnen machen.

2. Was ist in Arbeits-Einrichtungen und in Wohn-Einrichtungen wichtig?

Das sind Ihre Rechte:

Sie dürfen eine Beziehung haben.

Das heißt: Sie dürfen einen Freund oder eine Freundin haben oder Sie dürfen einen Partner oder eine Partnerin haben.

Sie dürfen mit Ihrem Freund oder Ihrer Freundin alleine sein. Sie dürfen mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin alleine sein.

Sie können mit einem Betreuer oder einer Betreuerin romantische Situationen besprechen.

Das können Sie zum Beispiel besprechen:

- Wie tut man, wenn man gemeinsam auf einen Kaffee geht. Was kann man alles reden.
- Wie kann man einen Tisch nett gestalten, wenn man jemanden eingeladen hat.
- Wie kann man sich einen netten Abend zu zweit machen.

Sie können mit einem Betreuer oder einer Betreuerin über Ihre Beziehung reden, wenn Sie das möchten.

Darüber können Sie zum Beispiel reden:

- Was ist in einer Beziehung wichtig.
- Was können Sie tun, wenn der Partner oder die Partnerin etwas möchte, was Sie nicht möchten.
- Was können Sie tun, wenn Sie mit Ihrem Partner oder mit Ihrer Partnerin gestritten haben.
- Und noch viel mehr

Die Betreuer oder Betreuerinnen sprechen mit Ihnen, wenn Sie eine ungleiche Beziehung haben.

Das dürfen die Betreuer oder Betreuerinnen nicht immer. Nur, wenn sie glauben, dass Ihnen die ungleiche Beziehung schadet.

Es kann sein, dass 2 Menschen eine ungleiche Beziehung haben.

Das heißt, dass ein Partner immer anschafft.

Der andere Partner tut immer das, was der andere angeschafft hat.

Das gibt es oft. Das ist normal.

Es kann auch sein, dass ein Partner immer sagt: „Wenn du das nicht tust, dann sind wir kein Paar mehr.“
Das ist eine Erpressung.

Die Betreuer oder Betreuerinnen sprechen mit Ihnen über die ungleiche Beziehung.
Nach dem Gespräch entscheiden Sie selbst, ob Sie die Beziehung so haben möchten.

Es muss Unterstützung geben, damit Sie andere Menschen kennenlernen können.

Zum Beispiel:

Es gibt Parties in der Einrichtung.

Zu den Parties kommen auch Menschen, die man noch nicht kennt.

Oder

Man wird zu Parties gefahren.

Oder

Es gibt Unterstützung, dass man über das Internet jemanden kennenlernen kann.

Das sind nur Beispiele.

Es kann noch mehr Unterstützung geben oder es kann eine andere Unterstützung geben.

Es muss Angebote zum Gespräch geben.

Zum Beispiel:

Es gibt Betreuer und Betreuerinnen, mit denen man über Sexualität reden kann.

Oder

Es gibt eine Gruppe, wo Menschen mit Beeinträchtigungen miteinander über Sexualität reden können.

Oder

Es kommt jemand vom Verein Senia, mit dem man über Sexualität reden kann.

Das sind nur Beispiele. Es kann noch mehr Angebote zum Gespräch geben oder es kann andere Angebote zum Gespräch geben.

Es muss Angebote zur Aufklärung geben.

Das heißt, wenn Sie mehr über Sexualität erfahren möchten, dann können Sie mehr erfahren.

Zum Beispiel:

Es gibt Bücher über das Thema Sexualität.

Oder

Es gibt Betreuer und Betreuerinnen, mit denen man über Sexualität reden kann.

Oder

Es gibt Kurse zum Thema Sexualität.

Oder

Es gibt Informationen über Verhütungs-Mittel, damit man keine Kinder bekommt.

Oder

Es gibt die Bildermappe vom Verein Senia.

Das sind nur Beispiele.

Es kann noch mehr Angebote zur Aufklärung geben oder es kann andere Angebote zur Aufklärung geben.

Es muss Angebote für Paare geben.

Zum Beispiel:

Es gibt Kurse, wo Paare lernen können, wie sie gut miteinander reden können.

Oder

Es gibt Kurse, wo Paare lernen können, was sie tun sollen, wenn sie Streit haben.

Oder

Es gibt Betreuer und Betreuerinnen, mit denen Paare reden können, wenn sie Probleme haben.

Das sind nur Beispiele.

Es kann noch mehr Angebote für Paare geben oder es kann andere Angebote für Paare geben.

Es soll auch verschiedene Angebote in der Gruppe geben.

Zum Beispiel:

Ein Angebot, wo man über den Körper spricht.

Oder

Ein Angebot, wo man flirten lernen kann.

So ein Angebot nennt man Flirt-Training.

Das sind nur Beispiele.

Es kann noch mehr Angebote geben oder es kann andere Angebote geben.

Die Angebote müssen für die Menschen in der Gruppe passen.

Wenn niemand in der Gruppe ein Angebot zum Thema Sexualität möchte, dann braucht es kein Angebot geben.

Sie können alle Angebote nutzen, die es gibt. Sie müssen aber diese Angebote nicht nutzen, wenn Sie das nicht möchten.

Es ist wichtig, dass die Angebote da sind.

Sie können selbst entscheiden, ob Sie hingehen oder nicht.

Die Angebote müssen für Sie gut erreichbar sein.

Das heißt, dass Sie gut hinkommen können.

Zum Beispiel:

Sie können zu Fuß hinkommen oder Sie können gut mit einem öffentlichen Verkehrsmittel hinkommen oder Sie werden hinggebracht.

Die Angebote müssen für Sie leicht zugänglich sein.

Das heißt, dass Sie wissen,

- welche Angebote es gibt;
- dass Sie die Informationen zu den Angeboten gut verstehen können;
- dass Sie sagen können, wenn Sie ein Angebot nutzen möchten.

Es muss Unterstützung geben, damit Sie sich sexuelle Dienstleistungen organisieren können.

Eine sexuelle Dienstleistung ist, wenn jemand mit einer anderen Person Sex hat und damit Geld verdient.
Ein anderes Wort dafür ist: Prostitution.

Wenn ein Mensch 18 Jahre oder älter ist und für sich selbst bestimmen kann, dann kann er sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Das ist vom Gesetz her erlaubt.

Es ist egal, ob der Mensch eine Beeinträchtigung hat oder nicht.

Es ist aber verboten, dass jemand anderer bestimmt, dass ein Mensch sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Das muss immer der Mensch selbst bestimmen.

Darum sind manche Dinge für Betreuer und Betreuerinnen vom Gesetz her verboten.

Jetzt kann es sein, dass Sie sich die sexuelle Dienstleistung nicht selbst organisieren können.

Zum Beispiel:

Sie können nicht gut sprechen und die Leute verstehen Sie nicht gut.

Dann darf ein Betreuer oder eine Betreuerin für Sie anrufen.

Oder

Sie können nicht selbst in ein Bordell fahren.

Sie können aber für sich selbst bestimmen, dass Sie in ein Bordell möchten.

Dann ist es erlaubt, dass ein Betreuer oder eine Betreuerin Sie hinfährt.

Das muss aber auch für den Betreuer oder die Betreuerin passen.

Das sind nur Beispiele.

Es kann noch mehr Unterstützung geben oder es kann eine andere Unterstützung geben.

Wichtig ist, dass es nur solche Unterstützung geben darf, die vom Gesetz her erlaubt ist.

Es soll erlaubt sein, dass jemand zu einer sexuellen Dienstleistung in die Wohn-Einrichtung kommt.

Wenn es Ihnen lieber ist, dass jemand für sexuelle Dienstleistungen in die Wohn-Einrichtung kommt, dann soll das möglich sein.

Es gibt aber Ausnahmen:

- Manchmal ist es vom Gesetz her verboten.
Es ist zum Beispiel verboten, wenn auch Kinder oder Jugendliche in der Wohn-Einrichtung wohnen.
- Es kann sein, dass es nicht zur Einstellung vom Träger passt. Das heißt, für den Träger ist es nicht in Ordnung, wenn jemand für sexuelle Dienstleistungen in die Wohn-Einrichtung kommt.

Wenn es nicht möglich ist, dass jemand zu einer sexuellen Dienstleistung in die Wohn-Einrichtung kommt, dann muss Sie der Träger dabei unterstützen, dass Sie die sexuelle Dienstleistung außerhalb der Wohn-Einrichtung bekommen können.

Es ist wichtig, dass die anderen Bewohner und Bewohnerinnen, durch die sexuelle Dienstleistung nicht gestört werden.

Zum Beispiel:

Wenn Sie in einem Doppel-Zimmer wohnen, dann muss die sexuelle Dienstleistung zu einer Zeit sein, wo Ihr Mitbewohner oder Ihre Mitbewohnerin nicht da ist.

Oder

Es kann sein, dass die Wände sehr dünn sind.

Dann hören die anderen Bewohner und Bewohnerinnen die Geräusche.

Dann muss die sexuelle Dienstleistung zu einer Zeit sein, wo die anderen Bewohner oder Bewohnerinnen nicht da sind.

Das sind nur Beispiele.

Es kann sein, dass es andere Gründe gibt, wo die anderen Bewohner oder Bewohnerinnen gestört werden. Dann muss eine Lösung gefunden werden.

Es muss Unterstützung geben, damit Sie sich sexuelle Hilfsmittel beschaffen können.

Ein Betreuer oder eine Betreuerin darf nur dann unterstützen, wenn Sie das möchten.

Zum Beispiel:

Wenn Sie einen Betreuer oder eine Betreuerin auffordern, dass er oder sie ein bestimmtes sexuelles Hilfsmittel besorgt.

Dann darf das der Betreuer oder die Betreuerin machen.

Wenn der Betreuer oder die Betreuerin das **nicht** machen **möchte**, dann muss er oder sie eine andere Person finden, die das sexuelle Hilfsmittel besorgt.

Ein Betreuer oder eine Betreuerin darf **nicht** von sich aus sexuelle Hilfsmittel anbieten.

Es gibt eine Ausnahme:

Es kann sein, dass sich ein Kunde oder eine Kundin gefährliche Gegenstände in den After oder in die Scheide einführt.

Wenn der Betreuer oder die Betreuerin das bemerkt, dann darf der Betreuer oder die Betreuerin sagen, dass es ungefährliche sexuelle Hilfsmittel gibt.

Dann darf der Betreuer oder die Betreuerin auch helfen, dass der Kunde oder die Kundin ein ungefährliches sexuelles Hilfsmittel bekommt.

Sie müssen Unterstützung bekommen, damit Sie sich gegen sexuelle Belästigung und gegen sexuelle Übergriffe wehren können.

Das gehört alles zu dieser Unterstützung dazu:

- In der Einrichtung wird über Sexualität gesprochen. Wenn Menschen nicht über Sexualität sprechen, dann sprechen sie auch nicht über sexuelle Belästigung oder über sexuelle Übergriffe. Dann können sie sich auch nicht gut gegen sexuelle Belästigung oder sexuelle Übergriffe wehren. Dann ist es sehr schwer, dass andere Menschen erkennen können, wenn jemand sexuell belästigt wird oder einen sexuellen Übergriff erlebt hat. Darum ist es wichtig, dass in der Einrichtung über Sexualität gesprochen wird.
- Sie müssen wissen, zu wem Sie gehen können, wenn Sie sexuell belästigt werden oder einen sexuellen Übergriff erlebt haben.
- Sie erfahren von anderen Menschen, dass Sie ein wertvoller Mensch sind. Wenn man selbst weiß, dass man ein wertvoller Mensch ist, dann wehrt man sich gegen sexuelle Belästigung und gegen sexuelle Übergriffe.
- Und noch mehr

Sie müssen wissen, mit wem Sie sprechen können, wenn Sie sexuell belästigt werden oder wenn Sie einen sexuellen Übergriff erlebt haben.

Beim Jahres-Gespräch muss über das Thema Sexualität gesprochen werden, wenn Sie das möchten. Sie können darüber sprechen, was Sie brauchen oder was Sie möchten.

Wenn Sie nicht über das Thema Sexualität sprechen möchten, dann darf der Betreuer oder die Betreuerin Sie **nicht** dazu zwingen.

Wenn Sie sagen, dass Sie genug über Sexualität gesprochen haben, dann muss der Betreuer oder die Betreuerin aufhören.

Betreuer und Betreuerinnen sprechen mit Ihnen über Ihren Körper, wenn Sie das möchten.

Betreuer und Betreuerinnen sprechen mit Ihnen zum Beispiel über:

- Was ist der Unterschied zwischen Mann und Frau?
- Wie schaut der Körper von einem Mann aus?
- Wie schaut der Körper von einer Frau aus?
- Welche Stellen vom Körper sind besonders empfindlich?
- An welchen Stellen vom Körper empfindet man besondere Lust?
- Und noch mehr

Es gibt dazu eine Mappe vom Verein Senia.

Diese Mappe gibt es in der Einrichtung.

3. Was ist, wenn Sie sich ein Kind wünschen?

Fast alle Menschen fragen sich irgendwann:
Will ich ein Kind haben?

Viele Menschen bekommen Kinder.
Manche Menschen wollen keine Kinder haben.

Im Gesetz steht:
Jeder Mensch kann selbst entscheiden, ob er Kinder haben will.

Aber nur Frauen können Kinder auf die Welt bringen.

Wenn man ein Kind haben will, muss man bestimmte Dinge wissen. Zum Beispiel:

- Wie entsteht ein Kind?
- Was soll die Frau in der Schwangerschaft beachten?
- Was verändert sich in meinem Leben, wenn ich ein Kind habe?
- Wie kümmere ich mich gut um ein Baby?
- Wie kümmere ich mich gut um ein Kleinkind?
- Wie kümmere ich mich gut um ein Schulkind?
- Wie kümmere ich mich gut um einen Jugendlichen?

Wenn man ein Kind haben will, dann muss man sich gut um das Kind kümmern können.

Das überwacht die Kinder- und Jugendhilfe.

Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen in einer Wohn-Einrichtung wohnen, dann können sie **meistens** das Kind **nicht behalten**.

Es kann sein, dass ihre Beeinträchtigung so hoch ist, dass sie sich **nicht** gut um das Kind kümmern können.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten:

Das Kind kommt zu den Großeltern oder das Kind kommt zu einer Pflegefamilie.

Das entscheidet die Kinder- und Jugendhilfe.

Das sind Ihre Rechte:

Betreuer und Betreuerinnen müssen Sie ernst nehmen, wenn Sie ein Kind haben wollen.

Sie können mit einem Betreuer oder einer Betreuerin darüber reden, dass Sie ein Kind haben wollen.

Es muss die Möglichkeit geben, dass Sie mit jemandem darüber reden können, wenn Sie ein Kind haben wollen.

Zum Beispiel:

Es gibt Betreuer und Betreuerinnen, mit denen Sie darüber reden können.

Oder

Es kommt jemand vom Verein Senia, mit dem Sie darüber reden können.

Das sind nur Beispiele.

Es kann mehr Möglichkeiten geben.

Es kann auch andere Möglichkeiten geben.

Sie können mit einer speziellen Puppe ausprobieren, wie man sich gut um ein Baby kümmert.

Diese speziellen Puppen heißen: Real-Life-Puppen

Das ist Englisch.

Das heißt übersetzt: lebens-echte Puppen

Diese Puppen sind fast wie ein echtes Baby.

Sie schreien wie ein echtes Baby.

Sie müssen gewickelt werden wie ein echtes Baby.

Aber sie sind eine Puppe.

Sie können mit Betreuern und Betreuerinnen darüber reden, ob Sie sich gut um ein Kind kümmern können.

Wenn Sie ein Kind haben möchten, ist es ganz wichtig, dass Sie sich auch gut um das Kind kümmern können.

Sie müssen Unterstützung und Information bekommen, damit Sie gut entscheiden können, ob Sie ein Kind haben möchten oder nicht.

Sie können mit Betreuern oder Betreuerinnen darüber reden, wenn Sie sich ein Kind wünschen, aber keines haben können.

Manche Menschen können selbst **kein** Kind haben. Das kann verschiedene Gründe haben:

- Die Frau kann nicht schwanger werden, weil in ihrem Körper etwas nicht in Ordnung ist.
- Der Mann kann kein Kind zeugen, weil in seinem Körper etwas nicht in Ordnung ist.
- Das Paar kann sich nicht so um ein Kind kümmern, wie es das Kind braucht.

Das Paar entscheidet deswegen selbst, dass es kein Kind haben kann.

4. Was ist, wenn Sie schwanger sind oder wenn Ihre Partnerin schwanger ist?

Wenn Sie schwanger sind oder wenn Ihre Partnerin schwanger ist, dann müssen Sie entscheiden, ob Sie das Kind haben möchten.

Das entscheiden Sie selbst.

Das sind Ihre Rechte:

Sie müssen Unterstützung und Beratung bekommen, damit Sie gut entscheiden können, ob Sie das Kind haben möchten oder nicht.

Sie müssen Unterstützung und Beratung bekommen, was Sie tun können, wenn Sie das Kind nicht haben möchten.

Sie müssen Unterstützung und Beratung bekommen, was Sie tun können, wenn Sie das Kind haben möchten.

In Oberösterreich gibt es noch **keine** Einrichtungen wo Eltern mit Beeinträchtigungen gemeinsam mit ihren Kindern leben können.

Sie müssen Unterstützung und Beratung bekommen, wenn Ihnen das Kind weg genommen wird.

Wenn Sie sich selbst nicht gut um das Kind kümmern können, dann wird Ihnen das Kind weg genommen.

Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen in einer Wohn-Einrichtung wohnen, dann können sie meistens ein Kind **nicht behalten**.

Es kann sein, dass ihre Beeinträchtigung so hoch ist, dass sie sich nicht gut um das Kind kümmern können.

Dann gibt es 2 Möglichkeiten:

Das Kind kommt zu den Großeltern.

Das Kind kommt zu einer Pflegefamilie.

Das entscheidet die Kinder- und Jugendhilfe.

Wenn Ihnen das Kind weggenommen wird, dann müssen Sie Unterstützung und Beratung bekommen.

5. Das Thema Verhütung

Beim Geschlechts-Verkehr mit einem Mann kann eine Frau schwanger werden.

Aber nicht jede Frau möchte schwanger werden. Nicht jeder Mann möchte ein Kind.

Damit die Frau nicht schwanger wird, kann man Verhütungs-Mittel nehmen.

Im Gesetz steht, wann Sie selbst entscheiden können, welches Verhütungs-Mittel Sie verwenden:

- Wenn Sie **keine** gesetzliche Vertretung haben, dann entscheiden Sie selbst, welches Verhütungs-Mittel Sie verwenden.
- Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, dann gibt es 2 Möglichkeiten:
 - Ihre gesetzliche Vertretung ist nicht für ärztliche Angelegenheiten zuständig:
Dann entscheiden Sie selbst, welches Verhütungs-Mittel Sie verwenden.
 - Ihre gesetzliche Vertretung ist für ärztliche Angelegenheiten zuständig:
Dann besprechen Sie mit Ihrer gesetzlichen Vertretung welches Verhütungs-Mittel Sie verwenden. Wenn Sie sich nicht einig werden, dann entscheidet ein Gericht.

Das sind Ihre Rechte:

Sie müssen Informationen bekommen, welche Verhütungs-Mittel es gibt.

Sie erfahren,

- wie man die Verhütungs-Mittel nimmt.
- wie die Verhütungs-Mittel wirken.
- ob ein Verhütungs-Mittel gefährlich für die Gesundheit sein kann.
- Und noch mehr

Sie dürfen selbst bestimmen oder mitbestimmen, **ob** Sie Verhütungs-Mittel nehmen.

Sie dürfen selbst bestimmen oder mitbestimmen, **welches** Verhütungs-Mittel Sie nehmen.

Die Einrichtung darf **nicht** verlangen, dass Sie ein Verhütungs-Mittel nehmen.

Die Einrichtung darf **nicht** sagen, dass Sie nur aufgenommen werden, wenn Sie ein Verhütungs-Mittel nehmen.

Kapitel 3:

Was ist für
Betreuer und
Betreuerinnen
wichtig?

Die Kunden und Kundinnen stehen im Mittelpunkt.

Das heißt:

Es ist wichtig, was die Kunden und Kundinnen brauchen und möchten.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden und Kundinnen ernst nehmen.

Das gilt auch für die Wünsche und Bedürfnisse im Bereich Sexualität.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen Ihre Wünsche und Bedürfnisse im Bereich Sexualität ernst nehmen.

Das heißt:

- Die Betreuer und Betreuerinnen müssen Ihnen zuhören, wenn Sie einen Wunsch haben.
- Die Betreuer und Betreuerinnen dürfen **nicht** sagen, dass Sexualität nicht wichtig ist.
- Die Betreuer und Betreuerinnen reden mit Ihnen, wenn Sie eine Frage zu Sexualität haben.
- Die Betreuer und Betreuerinnen machen sich **nicht** lustig über Ihre Wünsche und Bedürfnisse im Bereich Sexualität.
- Die Betreuer und Betreuerinnen unterstützen Sie bei verschiedenen Dingen im Bereich Sexualität.
- Die Betreuer und Betreuerinnen dürfen mit Ihnen nicht über Sexualität reden, wenn Sie das nicht wollen.

1. Was muss alles passieren, wenn ein neuer Betreuer oder eine neue Betreuerin eingestellt wird?

Wenn sich ein neuer Betreuer oder eine neue Betreuerin bewirbt, dann gibt es ein Bewerbungs-Gespräch. In diesem Bewerbungs-Gespräch wird auch über das Thema Sexualität gesprochen.

Es wird darüber gesprochen, was der Betreuer oder die Betreuerin alles tun muss.

Es wird auch darüber gesprochen, was der Betreuer oder die Betreuerin **nicht tun muss** oder **nicht tun darf**.

Es wird auch darüber gesprochen, ob es schwierige Situationen geben kann.

Zum Beispiel:

Es gibt Menschen mit Beeinträchtigungen, die nicht wissen, dass sie jemanden sexuell belästigen oder dass sie einen sexuellen Übergriff machen. Der neue Betreuer oder die neue Betreuerin erfährt, wenn es solche Menschen in der Einrichtung gibt. Das erfährt der Betreuer oder die Betreuerin beim Bewerbungs-Gespräch.

Es kann sein, dass ein neuer Betreuer oder eine neue Betreuerin die Wünsche und Bedürfnisse von den Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich Sexualität nicht ernst nehmen möchte. Wenn das so ist, dann kann er oder sie nicht eingestellt werden.

Bei jedem Träger gibt es eine Beschreibung, was zur Arbeit von Betreuern und Betreuerinnen dazugehört. Das nennt man eine Stellen-Beschreibung.

In dieser Stellen-Beschreibung muss auch stehen, dass Betreuer und Betreuerinnen die Wünsche und Bedürfnisse im Bereich Sexualität ernst nehmen müssen.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen aber nicht alles tun.

Es gibt Grenzen für die Betreuer und Betreuerinnen.

2. Was müssen Betreuer und Betreuerinnen tun und was müssen sie nicht tun?

Es gibt Dinge, die Betreuer und Betreuerinnen tun müssen und die sie **nicht** tun müssen.

Das muss in der Dienst-Anweisung stehen.

Was müssen Betreuer und Betreuerinnen tun, wenn sie von Menschen mit Beeinträchtigungen sexuell belästigt werden?

Es gibt Menschen mit Beeinträchtigungen, die nicht wissen, dass sie Betreuer oder Betreuerinnen sexuell belästigen oder dass sie einen sexuellen Übergriff machen.

Manche Menschen mit Beeinträchtigungen können das auch nicht lernen.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen erfahren, wenn es in der Einrichtung Menschen gibt, die andere Menschen sexuell belästigen oder die einen sexuellen Übergriff machen.

Der Träger bestimmt, was die Betreuer und Betreuerinnen dann tun müssen.

Der Träger muss aufschreiben, was die Betreuer und Betreuerinnen dann tun müssen.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen erfahren, was sie dann tun müssen.

Was müssen Betreuer oder Betreuerinnen tun, wenn sich ein Mensch mit Beeinträchtigungen einen Sex-Film oder eine Sex-Zeitschrift anschauen möchte?

Wenn ein Mensch mit Beeinträchtigungen einen Sex-Film oder eine Sex-Zeitschrift anschauen möchte, dann darf er das tun.

Wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen den Film nicht selbst starten kann, dann muss er Unterstützung bekommen.

Wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen die Zeitschrift nicht selbst holen kann, dann muss er Unterstützung bekommen.

Der Betreuer oder die Betreuerin muss den Film oder die Zeitschrift **nicht selbst ansehen**.

3. Was dürfen Betreuer und Betreuerinnen tun und was dürfen sie nicht tun?

Es gibt Dinge, die Betreuer und Betreuerinnen **tun** dürfen und Dinge, die sie **nicht tun** dürfen.

Wenn Sie mit einem Betreuer oder einer Betreuerin über private Dinge reden, dann darf das der Betreuer oder die Betreuerin **nicht** weiter erzählen.

Es kann sein, dass Sie einem Betreuer oder einer Betreuerin besonders vertrauen.

Dann sprechen Sie über ganz private Dinge mit ihm oder mit ihr.

Zum Beispiel, wenn Sie sich in jemanden verliebt haben oder wenn Sie Probleme mit dem Partner oder der Partnerin haben und noch mehr.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf das **nicht weiter erzählen**.

Es gibt aber Ausnahmen:

Es kann sein, dass Sie etwas erzählen, wo Sie selbst in Gefahr sind oder jemand anderes in Gefahr ist.

Zum Beispiel wegen einer sexuellen Belästigung.

Dann kann es sein, dass es dem Betreuer oder der Betreuerin schlecht geht, weil er oder sie das jetzt weiß.

Dann kann der Betreuer oder die Betreuerin mit jemand anderen darüber reden.

Er oder sie soll aber nur mit **1 Person** darüber reden.

Er oder sie soll **nicht mit allen** Betreuern und Betreuerinnen darüber reden.

Es kann sein, dass der Betreuer oder die Betreuerin darüber reden möchte, was er oder sie weiter tun soll. Zum Beispiel, damit die sexuelle Belästigung aufhört. Dann soll auch die betroffene Person bei diesem Gespräch dabei sein.

Betreuer und Betreuerinnen dürfen **nicht** alles in Ihrer Dokumentation aufschreiben.

Wie Sie Ihre Sexualität leben darf **nicht** in der Dokumentation stehen.

Wenn Sie mit einem Betreuer oder einer Betreuerin über private Dinge gesprochen haben, dann darf das auch **nicht** in der Dokumentation stehen.

Betreuer und Betreuerinnen dürfen aufschreiben, wenn sie mit Ihnen über das Thema Sexualität gesprochen haben. Sie dürfen **nicht aufschreiben**, über **was** Sie genau gesprochen haben.

Wenn Sie von jemandem sexuell belästigt worden sind, dann **muss** das in der Dokumentation stehen.

Wenn Sie einen anderen Menschen sexuell belästigt haben, dann **muss** das in der Dokumentation stehen.

Wenn Sie sich selbst weh tun, dann **muss** das in der Dokumentation stehen.

Zum Beispiel, wenn man sich einen gefährlichen Gegenstand in die Scheide oder in den After einführt, damit man Lust empfindet.

Wenn die Betreuer oder die Betreuerinnen Sie bei etwas unterstützen sollen, dann **muss** das in der Dokumentation stehen.

Zum Beispiel, wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin sexuelle Hilfsmittel für Sie besorgen soll oder schon besorgt hat.

Die Betreuer und Betreuerinnen dürfen **nicht** ihre Meinung in die Dokumentation schreiben.

Das heißt:

Die Betreuer und Betreuerinnen schreiben nur auf, welchen Wunsch Sie haben.

Sie dürfen aber **nicht** hineinschreiben, ob sie diesen Wunsch gut oder schlecht finden.

Zum Beispiel:

Wenn Sie in ein Bordell gehen möchten.

Dann schreibt ein Betreuer oder eine Betreuerin auf, dass Sie ins Bordell gehen möchten.

Der Betreuer oder die Betreuerin schreibt aber **nicht** auf, ob er oder sie das gut findet.

Die Betreuer und Betreuerinnen schreiben nur auf, was passiert ist.

Zum Beispiel, wenn Sie jemanden sexuell belästigt haben.

Der Betreuer oder die Betreuerin schreibt **nicht** auf, welche Meinung er oder sie dazu hat.

Es gibt Dinge, die in der Dienst-Anweisung stehen müssen.

Das muss der Träger in die Dienst-Anweisung schreiben:

Was darf ein Betreuer oder eine Betreuerin tun, wenn ein Mensch mit Beeinträchtigungen eine sexuelle Dienstleistung haben möchte?

Was ein Betreuer oder eine Betreuerin tun darf, steht auf den Seiten 32 bis 35.

Der Träger muss das noch genauer in die Dienst-Anweisung schreiben.

Wieviel körperliche Nähe darf oder muss ein Betreuer oder eine Betreuerin zulassen?

Körperliche Nähe heißt zum Beispiel jemanden umarmen oder auf dem Sofa gemütlich zusammen sitzen oder mit jemandem kuscheln.

Körperliche Nähe ist wichtig.
Zum Beispiel zum Trösten oder damit man keine Angst mehr haben muss.

Der Träger muss aufschreiben, wieviel körperliche Nähe Betreuer oder Betreuerinnen und Menschen mit Beeinträchtigungen miteinander haben dürfen.

Jemanden umarmen soll immer möglich sein, wenn beide das wollen.

Gemütlich auf dem Sofa zusammen sitzen soll möglich sein, wenn beide das wollen.

Wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin bei der körperlichen Nähe sexuelle Lust spürt, dann ist das nicht in Ordnung.

Ein Betreuer oder eine Betreuerin darf **nicht** bei sexuellen Handlungen unterstützen.

Was tut der Träger, wenn sich ein Mensch mit Beeinträchtigungen in einen Betreuer oder eine Betreuerin verliebt?

Das Gütesiegel Sexualität schreibt nicht vor, was der Träger tun muss.

Das Gütesiegel Sexualität schreibt nur vor, dass der Träger aufschreiben muss, was er dann tut.

Der Träger muss das in die Dienst-Anweisung schreiben, was er tut.

Was tut der Träger, wenn sich ein Betreuer oder eine Betreuerin in einen Mensch mit Beeinträchtigungen verliebt?

Das Gütesiegel Sexualität schreibt nicht vor, was der Träger tun muss.

Das Gütesiegel Sexualität schreibt nur vor, dass der Träger aufschreiben muss, was er dann tut.

Der Träger muss das in die Dienst-Anweisung schreiben, was er tut.

Was tut der Träger, wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin und ein Mensch mit Beeinträchtigungen miteinander eine Beziehung haben?

Wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin und ein Mensch mit Beeinträchtigungen eine Beziehung miteinander haben, dann darf der Träger das **nicht** verbieten.

Es kann aber sein, dass der Betreuer oder die Betreuerin dann in einer anderen Einrichtung arbeiten muss.

Es soll **nicht** so sein, dass dann der Mensch mit Beeinträchtigungen von der Einrichtung weg muss.

Der Träger muss überlegen, wie es weitergehen soll, wenn die Beziehung auseinander geht.

4. Die Betreuer und Betreuerinnen müssen über das Thema Sexualität und Beeinträchtigung Bescheid wissen.

Alle Menschen sind unterschiedlich.
Auch bei der Sexualität.

Es ist wichtig, dass Betreuer und Betreuerinnen diese Punkte wissen:

- Es gibt Menschen, die können leicht über Sexualität reden. Es gibt Menschen, die wollen nicht über Sexualität reden.
- Es gibt Menschen, die ihre Sexualität leben möchten. Es gibt Menschen, die ihre Sexualität nicht leben möchten.
- Es gibt Menschen, die sind so erzogen, dass man nicht über Sexualität spricht.
- Es gibt Menschen, die kommen aus einem Land, wo man nicht über Sexualität spricht.
- Es gibt Menschen, die wollen wegen ihrer Religion nicht über Sexualität sprechen.

Das alles gibt es auch bei Menschen mit Beeinträchtigungen.

Jeder Betreuer und jede Betreuerin muss ein Grund-Wissen über das Thema Sexualität und Beeinträchtigung haben.

Es kann sein, dass der Betreuer oder die Betreuerin dieses Grund-Wissen schon in der Ausbildung bekommen hat.

Es kann sein, dass der Betreuer oder die Betreuerin eine Schulung für dieses Grund-Wissen braucht.

Es muss Schulungen für die Betreuer und Betreuerinnen zum Thema Sexualität und Beeinträchtigung geben.

Beim Träger muss es mindestens 1 Experten oder 1 Expertin für das Thema Sexualität und Beeinträchtigung geben.

Diesen Experten oder diese Expertin nennt man:
Sexual-pädagogische Fach-Begleitung

Dieser Experte oder diese Expertin kann ein Betreuer oder eine Betreuerin sein.

Es kann auch ein anderer Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin sein.

Zum Beispiel:

Ein Psychologe oder eine Psychologin

Ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin

Es kann auch mehrere sexual-pädagogische Fach-Begleiter oder sexual-pädagogische Fach-Begleiterinnen geben.

Die sexual-pädagogische Fach-Begleitung weiß sehr viel über das Thema Sexualität und Beeinträchtigungen. Er oder sie hat eine Ausbildung zu diesem Thema gemacht.

Er oder sie besucht immer wieder Kurse zum Thema Sexualität und Beeinträchtigung.

Die Betreuer und Betreuerinnen können sich Hilfe bei der sexual-pädagogischen Fach-Begleitung holen. Sie können sich zu allen Fragen über Sexualität und Beeinträchtigung beraten lassen.

Die Menschen mit Beeinträchtigungen können sich Hilfe bei der sexual-pädagogischen Fach-Begleitung holen. Sie können sich zu allen Fragen über Sexualität und Beeinträchtigung beraten lassen.

Es muss regelmäßige Besprechungen zum Thema Sexualität und Beeinträchtigung geben.
Das sind Besprechungen für die Betreuer und Betreuerinnen.

Es kann sein, dass diese Besprechungen automatisch stattfinden. Zum Beispiel einmal im Monat.

Es kann sein, dass diese Besprechungen zusätzlich stattfinden, wenn eine schwierige Situation auftritt. Zum Beispiel, wenn jemand sexuell belästigt worden ist oder einen sexuellen Übergriff erlebt hat.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen darauf Rücksicht nehmen, **ob** der Mensch mit Beeinträchtigungen über das Thema Sexualität sprechen möchte.

Wenn Sie **nicht** über das Thema Sexualität sprechen möchten, dann darf Sie der Betreuer oder die Betreuerin **nicht** dazu überreden.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf Sie auch **nicht** dazu zwingen.

Wenn Sie **keinen Kurs** zum Thema Sexualität besuchen möchten, dann ist das in Ordnung.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf Sie **nicht** dazu überreden.

Er oder sie darf Sie auch **nicht** dazu zwingen.

Wenn Sie **keinen Vortrag** zum Thema Sexualität besuchen möchten, dann ist das in Ordnung.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf Sie **nicht** dazu überreden.

Er oder sie darf Sie **nicht** dazu zwingen.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen darauf Rücksicht nehmen, **wie** der Mensch mit Beeinträchtigungen über das Thema Sexualität sprechen möchte.

Wenn Sie etwas nicht genau wissen möchten, dann ist das in Ordnung.

Der Betreuer oder die Betreuerin darf Sie **nicht** dazu überreden.

Er oder sie darf Sie **nicht** dazu zwingen.

Der Betreuer oder die Betreuerin muss mit Ihnen alleine sprechen, wenn Sie das möchten.

Sie brauchen nicht in der ganzen Gruppe über das Thema Sexualität sprechen, wenn Sie das nicht möchten.

Wenn Sie sagen, dass Sie genug über Sexualität gesprochen haben, dann muss der Betreuer oder die Betreuerin aufhören.

Betreuer und Betreuerinnen müssen wissen, wie man erkennt, dass jemand sexuell belästigt wird oder dass jemand einen sexuellen Übergriff erlebt hat.

Betreuer und Betreuerinnen müssen wissen, wem sie sagen können, wenn jemand sexuell belästigt wird oder wenn jemand einen sexuellen Übergriff erlebt hat.

Betreuer und Betreuerinnen kümmern sich darum, wenn sie glauben, dass jemand sexuell belästigt wird, das aber nicht genau wissen.
Sie kümmern sich auch darum, wenn sie glauben, dass jemand einen sexuellen Übergriff erlebt hat.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen wissen, was im Gesetz über Verhütung steht.

5. Die Betreuer und Betreuerinnen müssen zustimmen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Sexualität leben dürfen.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen Ihnen Informationen über Sexualität geben.
Das nennt man Aufklärung.

Die Betreuer und Betreuerinnen reden mit Ihnen über das Thema Sexualität.

Zum Beispiel:

- Was gehört alles zu Sexualität.
- Wie kann man Sexualität leben.
- Welche Verhütungs-Mittel gibt es.
- Was ist sexuelle Belästigung.
- Wie geht man mit sexueller Belästigung um.
- Was sind sexuelle Übergriffe.
- Wie geht man mit sexuellen Übergriffen um.
- Und noch mehr

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen Ihnen Informationen geben, welche Angebote es für Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich Sexualität gibt.

Die Betreuer und Betreuerinnen sagen Ihnen zum Beispiel:

- Welche Kurse es zum Thema Sexualität gibt.
- Wann und wo es Vorträge zum Thema Sexualität gibt.
- Wo Sie Beratung zum Thema Sexualität bekommen.
- Wo Sie andere Menschen kennen lernen können, zum Beispiel auf Parties.
- Und noch mehr

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen mit Ihnen über das Thema Sexualität sprechen, wenn Sie das möchten. Ein Betreuer oder eine Betreuerin darf **nicht** sagen:

„Darüber spreche ich nicht.“

Der Betreuer oder die Betreuerin muss Ihnen auf jeden Fall sagen, welche Angebote es zum Thema Sexualität gibt.

Es kann aber sein, dass ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht gerne über das Thema Sexualität spricht. Dann muss der Betreuer oder die Betreuerin sagen, zu wem Sie sonst gehen können.

Kapitel 4:

Was ist für die
Angehörigen
wichtig?

Das Thema Sexualität ist für viele Menschen ein schwieriges Thema. Nicht alle Menschen sprechen gerne darüber.

Manche Eltern denken nicht gerne daran, dass ihre Kinder Sex haben.

Manche Eltern sprechen auch nicht gerne darüber, wenn ihre Kinder Sex haben.

Auch andere Angehörige sprechen nicht gerne über das Thema Sexualität.

Es ist aber wichtig, dass der Träger mit den Angehörigen über das Thema Sexualität und Beeinträchtigung spricht.

Der Träger muss darauf achten, ob Angehörige so erzogen sind, dass man nicht über Sexualität spricht.

Der Träger muss darauf achten, ob Angehörige aus einem Land kommen, wo man nicht über Sexualität spricht.

Der Träger muss darauf achten, ob Angehörige wegen ihrer Religion nicht über Sexualität sprechen wollen.

Dann muss der Träger entscheiden, **wie** er mit den Angehörigen über das Thema Sexualität und Beeinträchtigung spricht.

Wenn ein Mensch mit Beeinträchtigungen neu in eine Einrichtung kommt, dann gibt es immer ein Gespräch zwischen dem Träger und den Angehörigen.

In diesem Gespräch bespricht der Träger viel mit den Angehörigen.

Dazu gehört auch, dass der Träger den Angehörigen sagt welche Meinung er zum Thema Sexualität und Beeinträchtigung hat.

Der Träger sagt auch, welche Angebote es zum Thema Sexualität gibt.

Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat das Recht, dass er bei diesem Gespräch dabei ist.

Die Angehörigen sind oft nicht sicher

- welche Rechte der Mensch mit Beeinträchtigungen hat.
- welche Rechte sie als Angehörige haben.
- welche Pflichten sie als Angehörige haben, zum Beispiel wenn ein Mensch mit Beeinträchtigungen ein Kind bekommt.
- welche Rechte und Pflichten der Träger hat.
- Und noch mehr

Manche Angehörige sind beim Thema Sexualität und Beeinträchtigung unsicher.

Darum haben sie Angst davor, darüber zu sprechen.

Darum bekommen die Angehörigen vom Träger auch Informationen, über die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Sie bekommen Informationen über die Rechte und Pflichten von Angehörigen.

Sie bekommen Informationen über die Rechte und Pflichten vom Träger.

Diese Informationen bekommen sie

- von einem Betreuer oder von einer Betreuerin oder
- vom Leiter oder von der Leiterin oder
- von der sexual-pädagogischen Fach-Begleitung.

Die Angehörigen bekommen auch die Möglichkeit, dass sie sich selbst über das Thema Sexualität informieren.

Dazu bekommen sie

- Informations-Blätter,
- Informations-Broschüren,
- Information über Beratungs-Stellen.

Angehörige können sich treffen und miteinander über das Thema Sexualität und Beeinträchtigung reden.

Kapitel 5:

Was muss der
Träger alles
aufschreiben?

1. Der Träger muss aufschreiben, welche Meinung er zum Thema Sexualität und Menschen mit Beeinträchtigungen hat.

Dazu hat der Verein Senia eine Vorlage gemacht. In der Vorlage steht, wie der Träger das aufschreiben kann.

Die Vorlage bekommt man bei der Abteilung Soziales und beim Verein Senia.

Die Vorlage heißt: Sexualität und Beeinträchtigung. Der Träger kann die Vorlage fertig ausfüllen.

Dann hat er aufgeschrieben, welche Meinung er zum Thema Sexualität hat.

Der Träger muss die Vorlage nicht nehmen.

Er kann auch alles selbst aufschreiben.

Es muss aber alles drinnen stehen, was auch in der Vorlage steht.

Der Träger kann es nur anders beschreiben.

Der Träger darf mehr aufschreiben, wie in der Vorlage steht.

Er darf aber nicht weniger aufschreiben.

2. Der Träger muss aufschreiben, welche Regeln es gibt, wenn jemand sexuell belästigt wird oder wenn jemand einen sexuellen Übergriff erlebt hat.

Es kann sein, dass ein Mensch mit Beeinträchtigungen sexuell belästigt wird.

Es kann sein, dass ein Mensch mit Beeinträchtigungen einen sexuellen Übergriff erlebt hat.

Der Träger muss dazu Regeln aufschreiben.

In den Regeln muss stehen:

- Wem kann der Mensch mit Beeinträchtigungen von einer sexuellen Belästigung erzählen.
- Wem kann der Mensch mit Beeinträchtigungen von einem sexuellen Übergriff erzählen.
- Was wird dann weiter getan.

Der Träger muss das alles den Menschen auch sagen.

3. Der Träger muss aufschreiben, welche Regeln es gibt, wenn jemand eine andere Person beschuldigt.

Es kann sein, dass ein Mensch mit Beeinträchtigungen sagt: „Jemand hat mich sexuell belästigt.“

Oder

„Jemand hat einen sexuellen Übergriff gemacht.“

Das kann ein Betreuer oder eine Betreuerin sein.

Das kann ein Mensch mit Beeinträchtigungen sein. Das kann auch eine andere Person von außen sein.

Dann beschuldigt der Mensch mit Beeinträchtigungen jemanden.

Der Träger muss dazu Regeln aufschreiben.

In den Regeln muss stehen: Was tut der Träger, wenn jemand eine andere Person beschuldigt.

Der Träger muss das den Menschen auch sagen.

Darauf muss der Träger achten:

Wenn es ein Gespräch gibt, dann müssen immer 3 Personen dabei sein.

Es können auch mehr als 3 Personen dabei sein.

Es darf **nie** ein Gespräch zwischen den beiden alleine geben.

Das heißt zwischen der Person, die jemanden beschuldigt und der Person, die beschuldigt wird.

Die Person, die jemanden beschuldigt, muss geschützt werden.

Zum Beispiel:

Wenn ein Mensch mit Beeinträchtigungen einen Betreuer beschuldigt, dann darf es kein Gespräch zwischen dem Menschen mit Beeinträchtigungen und dem Betreuer alleine geben.

Der Mensch mit Beeinträchtigungen muss geschützt werden.

Für den Menschen mit Beeinträchtigungen muss immer eine Vertrauens-Person dabei sein.

Das darf der Träger tun:

- Der Träger holt Hilfe von außen.
Zum Beispiel jemand vom Verein Senia.
- Der Träger schaut, ob die Beschuldigung stimmt.
- Wenn die Beschuldigung stimmt, dann wird besprochen:
 - Wie geht man in der Zukunft miteinander um?
 - Wie kann sich die Situation ändern, dass sich das Opfer nicht mehr belästigt fühlt.

- Wenn ein **anderer Mensch mit Beeinträchtigungen beschuldigt** wird, dann kann das passieren:
 - Er kommt in eine andere Einrichtung.
 - Es wird eine Anzeige gemacht. Die Anzeige wird bei der Staatsanwaltschaft gemacht.
Dann kommt jemand von der Staatsanwaltschaft. Diese Person stellt dem Opfer dann viele Fragen. Das kann sehr unangenehm für das Opfer sein. Der Träger muss sich darum kümmern, dass das Opfer eine gute Begleitung dabei hat.
- Wenn **ein Betreuer oder eine Betreuerin** beschuldigt wird, dann kann das passieren:
 - Er oder sie darf nicht mehr zur Arbeit kommen, bis alles geklärt ist.
 - Er oder sie wird entlassen.
 - Es wird eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemacht.

4. Das muss der Träger in die Dienst-Anweisung schreiben.

- Was müssen Betreuer und Betreuerinnen tun, wenn sie von Menschen mit Beeinträchtigungen sexuell belästigt werden?
- Was müssen Betreuer oder Betreuerinnen tun, wenn sich ein Mensch mit Beeinträchtigungen einen Sex-Film oder eine Sex-Zeitschrift anschauen möchte?
- Was darf ein Betreuer oder eine Betreuerin tun, wenn ein Mensch mit Beeinträchtigungen eine sexuelle Dienstleistung haben möchte?
- Ein Betreuer oder eine Betreuerin darf **nicht** bei sexuellen Handlungen unterstützen.
- Wieviel körperliche Nähe darf oder muss ein Betreuer oder eine Betreuerin zulassen?
- Was tut der Träger, wenn sich ein Mensch mit Beeinträchtigungen in einen Betreuer oder eine Betreuerin verliebt?
- Was tut der Träger, wenn sich ein Betreuer oder eine Betreuerin in einen Mensch mit Beeinträchtigungen verliebt?

- Was tut der Träger, wenn ein Betreuer oder eine Betreuerin und ein Mensch mit Beeinträchtigungen miteinander eine Beziehung haben?

5. Das muss der Träger noch aufschreiben.

- Was müssen Betreuer und Betreuerinnen über das Thema Sexualität und Beeinträchtigung wissen?

Das sind Ihre Rechte:

Sie dürfen lesen, was der Träger aufgeschrieben hat.

Wenn Sie etwas nicht verstehen, dann bekommen Sie das erklärt.

Wörterbuch

Bildermappe vom Verein Senia

In dieser Bildermappe gibt es Bilder,
mit denen man gut über Sexualität reden kann.

Die Bildermappe kann man bei Senia bestellen.

Telefonnummer: 0732 / 89 00 90

E-Mail-Adresse: office@senia.at

Webseite: www.senia.at

Dienst-Anweisung

Eine Dienst-Anweisung schreibt der Arbeit-Geber oder
die Arbeit-Geberin.

Die Dienst-Anweisung gilt für Betreuer und
Betreuerinnen.

In einer Dienst-Anweisung steht, was Betreuer und
Betreuerinnen tun müssen oder nicht tun dürfen.

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen sich daran
halten.

Dokumentation

Die Dokumentation ist meistens eine Mappe mit Zetteln.
Manchmal ist die Dokumentation im Computer.
In Ihrer Dokumentation stehen Informationen über Sie.

Die Dokumentation soll helfen, dass Sie die richtige
Unterstützung bekommen.

Ein neuer Betreuer oder eine neue Betreuerin kennt Sie
noch nicht gut.

Der neue Betreuer oder die neue Betreuerin kann die
Dokumentation lesen und weiß dann besser, was Sie
brauchen.

Geschlechts-Krankheit

Wenn man mit jemandem Sex hat, kann man sich mit Krankheiten anstecken.

Diese Krankheiten nennt man Geschlechts-Krankheiten.

Das sind die häufigsten Geschlechts-Krankheiten:

- Gonorrhoe
Man sagt auch Tripper dazu. Bei dieser Krankheit sind die Geschlechts-Organen entzündet.
Diese Krankheit ist heilbar.
- Syphilis
Bei dieser Krankheit bekommt man einen Ausschlag bei den Geschlechts-Organen.
Dieser Ausschlag kann sich über den ganzen Körper ausbreiten.
Diese Krankheit kann auch das Gehirn befallen.
Diese Krankheit ist heilbar.
- HIV oder Aids
HIV ist ein Virus.
Die Folge von dieser Krankheit ist, dass sich der Körper nicht mehr gegen andere Krankheiten wehren kann.
Diese Krankheit ist **nicht** heilbar.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe sorgt sich darum, dass es Kindern gut geht.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder, wenn das notwendig ist.

Sexual-Begleitung

Sexual-Begleitung ist

- für Männer mit Behinderungen
- für Frauen mit Behinderungen
- für Paare mit Behinderungen

Sexual-Begleitung kann sein:

streicheln,
berühren,
massieren,
zärtlich sein,
den sexuellen Höhepunkt herbeiführen,
und noch mehr

Sexual-Begleitung kann **nicht** sein:

miteinander schlafen,
Küssen,
mit dem Mund befriedigen

Sexual-Begleitung muss man bezahlen.

Sexual-Pädagogische Fach-Begleitung

Beim Träger gibt es mindestens 1 Experten
oder 1 Expertin für das Thema Sexualität und
Beeinträchtigung.

Diesen Experten oder diese Expertin nennt man:
Sexual-pädagogische Fach-Begleitung

Die sexual-pädagogische Fach-Begleitung weiß sehr viel
über das Thema Sexualität und Beeinträchtigungen.

Er oder sie hat eine Ausbildung zu diesem Thema
gemacht.

Er oder sie besucht immer wieder Kurse zum Thema
Sexualität und Beeinträchtigung.

Sexuelle Belästigung, sexuell belästigt

Wenn das passiert, dann ist das sexuelle Belästigung:

- Wenn jemand dauernd darüber spricht, dass er mit Ihnen Sex haben will und Sie das **nicht** wollen.
- Wenn jemand immer schlecht über Frauen spricht oder wenn jemand immer schlecht über Männer spricht.
- Wenn Ihnen jemand Sex-Filme und Sex-Zeitschriften zeigt und Sie das nicht anschauen wollen.
- Wenn in einem Gemeinschafts-Raum Bilder von nackten Frauen oder Bilder von nackten Männern hängen.

Das brauchen Sie sich **nicht** gefallen lassen.

Sexuelle Dienstleistungen

Eine sexuelle Dienstleistung ist, wenn jemand mit einer anderen Person Sex hat und damit Geld verdient.

Ein anderes Wort dafür ist: Prostitution.

Eine sexuelle Dienstleistung ist zum Beispiel Sexual-Begleitung.

Sexuelle Handlungen

Sexuelle Handlungen sind zum Beispiel:

- Küssen
- Selbst-Befriedigung
Selbst-Befriedigung heißt, dass man sich selbst an besonders empfindlichen Stellen am eigenen Körper so berührt, dass man dabei Lust empfindet.
Man kann dabei auch zum Höhepunkt kommen.
- Jemand anderes streichelt besonders empfindliche Stellen am eigenen Körper so, dass man dabei Lust empfindet.
- Mit jemandem schlafen
- Und noch mehr

Sexuelle Hilfsmittel

Das sind zum Beispiel:

- Sex-Filme, Bücher, Zeitschriften
- Sex-Spielzeug
- Gleitmittel
- Produkte, die die Sinne anregen, zum Beispiel ein Parfum oder ein Massage-Öl

Viele Menschen benutzen sexuelle Hilfsmittel, damit sie ihre Sexualität lustvoll und erfüllt erleben können.

Sexueller Übergriff

Wenn das passiert, dann ist das ein sexueller Übergriff:

- Wenn Sie jemand berührt und Sie das **nicht** wollen.
- Wenn Sie jemand streichelt oder küsst und Sie das **nicht** wollen.
- Wenn jemand Ihre Geschlechts-Teile berührt und Sie das **nicht** wollen.
- Wenn Sie jemand zum Geschlechts-Verkehr zwingt.
- Wenn Ihr Partner oder Ihre Partnerin beim Sex weitermacht, obwohl Sie das nicht wollen.

Einen sexuellen Übergriff brauchen Sie sich **nicht** gefallen lassen.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist eine Stelle, wo gut ausgebildete Leute arbeiten. Sie kümmern sich darum, dass die Rechte und Interessen von allen Menschen beachtet werden.

Zum Beispiel:

Die Staatsanwaltschaft kümmert sich darum, wenn jemand sexuell belästigt worden ist oder wenn jemand einen sexuellen Übergriff erlebt hat.

Verein Senia

Der Verein Senia beschäftigt sich mit dem Thema Sexualität und Beeinträchtigung.

Im Verein Senia arbeiten Menschen, die sehr viel über Sexualität und Beeinträchtigung wissen.

Im Verein Senia gibt es zum Thema Sexualität folgende Angebote:

- Beratungen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Beratungen für Angehörige
- Beratungen für Betreuer und Betreuerinnen
- Kurse
- Veranstaltungen
- Und noch mehr

Verhütungs-Mittel

Wenn ein Mann und eine Frau miteinander schlafen, kann die Frau schwanger werden.

Aber nicht jede Frau möchte schwanger werden.

Nicht jeder Mann möchte ein Kind.

Damit die Frau nicht schwanger wird, kann man Verhütungs-Mittel nehmen.

Man kann auch ein Verhütungs-Mittel nehmen, damit man keine Geschlechts-Krankheit bekommt.

Aber nicht jedes Verhütungs-Mittel schützt vor einer Geschlechts-Krankheit.

Es gibt verschiedene Verhütungs-Mittel. Zum Beispiel:

- Das Kondom

Das Kondom ist ein dünner Gummi, der über den Penis gezogen wird.

Kondome kann man in vielen Geschäften kaufen.

Das Kondom schützt vor Geschlechts-Krankheiten.

- Die Pille

Die Pille ist ein Medikament, das man bei einem Arzt oder bei einer Ärztin bekommt.

Die Pille schützt **nicht** vor Geschlechts-Krankheiten.

- Das Implanon

Das ist ein dünnes Stäbchen, das im Arm unter die Haut eingesetzt wird.

In dem Stäbchen ist ein Medikament.

Das Implanon schützt **nicht** vor Geschlechts-Krankheiten.

- Und noch mehr

